

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5006

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.07.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

2. Juli 2025

Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Unterrichtungspflicht aus Ziffer 2.10 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025 vom 31. Januar 2025 möchte ich Sie wie folgt informieren:

Das Land beteiligt sich gemeinsam mit dem Bund und Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen an dem „Gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen (Beratungstelefon)“, betrieben durch das Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH. Das Beratungstelefon dient dazu Betroffenen nach einem Anschlagsgeschehen in der Akutphase eine telefonische psychosoziale Betreuung zur Verfügung zu stellen. Außerdem bietet das Beratungstelefon eine Lotsenfunktion, indem es die Betroffenen nach dem jeweiligen Bedarf an die zuständigen Stellen weitervermittelt. Das Beratungstelefon ist ein zentrales Element des Opferschutzes bei Anschlagsgeschehen. Neben der Opferbetreuung stellt die Schaltung des Beratungstelefons auch sicher, dass die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle des Bundesopferbeauftragten bzw. der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige gewährleistet bleibt, und entsprechende Anfragen zunächst beim Beratungstelefon auflaufen.

Grundlage für das Beratungstelefon ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern. Nachdem die Rahmenvereinbarung des Bundes mit dem ZTK über den Betrieb des Beratungstelefons ausgeschöpft worden ist und eine Neuvergabe erforderlich wurde, hat der Bund zur Fortsetzung des Beratungstelefons eine Dringlichkeitsvergabe gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 9 UvGO i.V.m. § 12 Absatz 3 UvGO durchgeführt, um eine Fortsetzung des Beratungstelefons bis zum 30. April 2026 sicherzustellen. Der Bund beabsichtigt die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Anschlussfortsetzung.

Die erforderliche Anpassung der Verwaltungsvereinbarung beinhaltet eine Anpassung der im Vergabeverfahren 2019 festgelegten Kosten. Die jährlichen Fixkosten für die Beteiligung an diesem Beratungstelefon beliefen sich für Schleswig-Holstein jüngst auf etwa 830 € (6.000 zzgl. MwSt. pro Jahr geteilt durch zuletzt acht Länder und den Bund), die aus dem bestehenden Titel für die zentrale Anlaufstelle (Tit. 0903 – 547 01 MG 04) beglichen wurden.

Im Rahmen der Anpassung der Verwaltungsvereinbarung muss mit jährlichen Fixkosten für Schleswig-Holstein in Höhe von 1.428 € (9.600 € zzgl. MwSt. pro Jahr geteilt durch sieben Länder und den Bund) im Rahmen der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung bis zum 30. April 2026 gerechnet werden.

Im Anschlagfall kämen jedoch weiterhin anlassbezogene Kosten z.B. für Beratungsgespräche hinzu, die je nach Ausmaß des Schadensereignisses variieren und

sich deshalb vorab nicht konkret beziffern lassen. Diese zusätzlich anfallenden Kosten könnten den Etat der zentralen Anlaufstelle u.U. übersteigen und würden innerhalb des Einzelplanes des MJG im Rahmen der Deckungsfähigkeit bereitgestellt werden.

Die Anpassung der Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen übersende ich zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlagen: Anpassung der Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

über ein

GEMEINSAMES BUND-LÄNDER-BERATUNGSTELEFON

NACH EINEM ANSCHLAGSGESCHEHEN

(VwV Beratungstelefon)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV),

- nachfolgend Bund genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration

und

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

und

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

und

das Land Hessen

vertreten durch die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren
Gewalttaten und Terroranschlägen

und

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Opferbeauftragten der Landesregierung
Rheinland-Pfalz

und

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit

und

der Freistaat Thüringen

vertreten durch den Leiter der Kontaktstelle für Betroffene und deren Angehörige von Terror-
anschlägen und Amoktaten

- nachfolgend Länder genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über die Ausgestaltung eines gemeinsamen
Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen.

Präambel

Die Verwaltungsvereinbarung über ein Gemeinsames Bund-Länder-Beratungstelefon nach einem Anschlagsgeschehen (VwV Beratungstelefon) vom 1. Mai 2021 zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, den Ländern Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, zu der auch die Länder Hessen am 18. August 2021, Sachsen am 16. August 2021 und der Freistaat Thüringen am 8. April 2024 ihren Beitritt erklärten, wird durch diese neue Vereinbarung ersetzt. Die neue Vereinbarung ist notwendig, da sich die bisherige Verwaltungsvereinbarung auf einen Rahmenvertrag des Bundes in Form eines Dienstleistungsvertrages mit der Zentrum für Trauma und Konfliktmanagement GmbH (nachfolgend: ZTK) über ein „Beratungstelefon für den Krisenfall des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland“ bezog, der wegen der Ausschöpfung des bei Ausschreibung im Jahr 2019 geschätzten Auftragsvolumens erfüllt ist. Damit ist die VwV Beratungstelefon vom 1. Mai 2021 gegenstandslos geworden.

Mit einer Dringlichkeitsvergabe gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 9 i.V.m. § 12 Abs. 3 UvGO wurde das ZTK für den Zeitraum 2. April 2025 bis 30. April 2026 erneut beauftragt, im Rahmen der bisher vereinbarten Leistungen tätig zu werden.

Da Bund und Länder im Falle eines terroristischen Anschlags die Betreuung der Betroffenen gemeinsam übernehmen, möchten sich das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz, sowie die Länder Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen im Einvernehmen mit dem Bund weiterhin an dem Beratungstelefon beteiligen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung ist die Ausgestaltung des gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefons für Betroffene nach einem Anschlagsgeschehen auf der Basis des beigefügten Konzepts.

§ 2

Inhaltliche Ausgestaltung (Eckpunkte)

Die inhaltliche Ausgestaltung des gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefons ergibt sich aus den im Konzept unter Abschnitt II dargestellten Eckpunkten.

§ 3

Kostenregelung

Für das Beratungstelefon fallen die in dem Konzept unter Abschnitt III Nummer 1 dargestellten Kosten an. Es handelt sich dabei um fixe Kosten für die monatliche Bereitschaftsgebühr sowie um variable Kosten im Anschlagsfall, deren Höhe vom Ausmaß des Schadenereignisses abhängig ist.

Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt wie in dem Konzept unter Abschnitt III Nummer 2 dargestellt.

Die Länder verpflichten sich mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung zur entsprechenden anteiligen Kostentragung gegenüber dem Bund. Die Leistung zur Begleichung der Kostenschuld der Länder gegenüber dem Bund ist wie in dem Konzept unter Abschnitt III Nummer 3 zu erbringen.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5

Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung gilt bis zum 30. April 2026.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verwaltungsvereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entsprechen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

- Unterzeichnung -

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Berlin	28.5.2025	[Handwritten Signature]
Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration

Ort	Datum	Unterschrift

Für den Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Hessen,

vertreten durch die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit

Ort	Datum	Unterschrift

Für den Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Leiter der Kontaktstelle für Betroffene und deren Angehörige von Terroranschlägen und Amoktaten

Ort	Datum	Unterschrift